

§ 8 TrBQVO-NRW (Nordrhein-Westfalen) — Fortbildung der Ausbilder

Transportbegleitendenqualifikations-Verordnung NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Lehrpersonen haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung aufzufrischen. Die Fortbildung soll alle Gebiete erfassen, die für die Ausbildung von Transportbegleitenden von Bedeutung sind. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.
- (2) Lehrpersonen haben der Ausbildungsstätte, an der sie Unterricht durchführen, nach Abschluss der Fortbildung unverzüglich die Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.
- (3) Der Unterricht im Sinne dieser Verordnung darf nur von Lehrpersonen durchgeführt werden, die sich regelmäßig im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 fortbilden.
- (4) Teilnahmebescheinigungen über die letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind von der Ausbildungsstätte aufzubewahren und spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu vernichten. Die Teilnahmebescheinigungen sind der zuständigen Bezirksregierung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Zitiervorschlag: § 8 TrBQVO-NRW (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TrBQVO-NRW/8>